

Haushaltssatzung der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	21.683.210 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	30.585.900 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-8.740.282 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	20.555.670 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	
	(einschließlich planmäßige Tilgung und Zuführung zum investiven Bereich	
	gemäß § 12 (4) GemHVO Doppik)	29.143.520 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-8.587.850 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.378.820 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.606.640 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit von	-4.227.820 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf

11.288.970 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf

19.414.800 EUR

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf

21.167.540 EUR

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 368 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 345 v. H. |

§ 6 **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 148,4192 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 **Weitere Vorschriften**

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Erheblichkeitsgrenzen

- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 300.000 Euro überschreitet und
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 200.000 Euro als erheblich.
- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro übersteigen.

- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 200.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -6.110.862 EUR.
- 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -19.066.767 EUR.
- 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 23.233.817 EUR.

Barth, 04.09.2026



Siegel

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.09.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Es ergehen folgende rechtsaufsichtsbehördliche Entscheidungen:

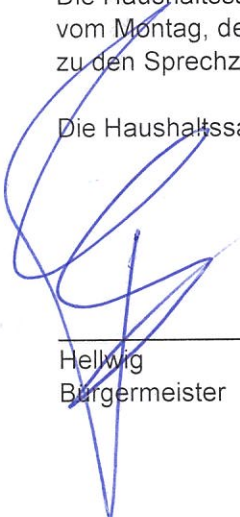
1. Gemäß § 52 Absatz 1 und 2 KV M-V wird ein Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Barth festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.769.600 EUR genehmigt.
2. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Teilbetrages des festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 304.800 EUR wird zurückgestellt.
3. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der unter § 3 der Haushaltssatzung Barth festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.414.800 EUR genehmigt.

Die Genehmigung des festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite ist seit dem 01.September 2026 nicht mehr pflichtig.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 21.09.2026 bis Freitag, den 23.10.2026 zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 230 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: www.amt-barth.de/bekanntmachungen veröffentlicht.



Hellwig
Bürgermeister